

Kantonsratsbeschluss über die erste Lesung der kantonalen Richtplanung

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 62 und 64 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005¹
sowie Artikel 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994²,

beschliesst:

1. Vom Entwurf des Regierungsrats über die erneuerte kantonale Richtplanung, bestehend aus den Richtplantexten und der Richtplankarte, wird mit den Anmerkungen im Anhang zu diesem Beschluss Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Richtplanung unter Prüfung und Antragstellung in Bezug auf die Anmerkungen zu bereinigen und zuhanden der abschliessenden Genehmigung dem Kantonsrat vorzulegen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 132.1
² GDB 710.11

Anhang über die Anmerkungen gemäss erster Lesung zur kantonalen Richtplanung

Der Kantonsrat hat bei der Beratung der kantonalen Richtplanung in erster Lesung folgende Anmerkungen erheblich erklärt:

1. Zu den Richtplantexten (RPT)

<i>Nr.</i>	<i>Entwurf RPT Regierungsrat</i>	<i>Anmerkung Kantonsrat</i>

2. Zur Richtplankarte

<i>Legende</i>	<i>Massnahme gemäss Entwurf Regierungsrat</i>	<i>Anmerkung Kantonsrat</i>